



# G e m e i n d e Z a m s

## Protokoll

über die

### 7. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2021 am 09.09.2021

Ort: Kultursaal der Gemeinde Zams; Oberreit

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr (inkl. nicht öffentlicher Teil)

**Anwesende Mitglieder zum Gemeinderat:** Bgm. Traxl Dominik, Vzbgm. Reheis Josef, Grüner Andreas, Mag. Hammerl Markus, Dr. Kappacher Rainer, Schönherr Theresia; Frank Herbert, Zotz Stefan; Venier Mathias, Hammerl Caroline, Köck Christoph;

**Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat:** Binder Monika, Summerauer Andreas, Trotsmüller Brigitte;

**Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt):** Kohler Christian, Wolf Christoph, Ölböck-Zadra Andrea; Rudig Armin, Haid Bernhard, Lentsch Benedikt, Gambuzza Petra, Wagner Georg, Posch Elias; DI Pesjak Walter

**Protokollführer:** AL Mag. Trenker Stefan

**Sonstige Anwesende:** ---

### T a g e s o r d n u n g:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 12.07.2021.
- 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.
- 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Novellierung der Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Zams.
- 5) Beratung und Beschluss über den Abschluss eines Mietvertrages mit Dr. S. Zangerle für die Räumlichkeiten im Obergeschoss des Alten Doktorhaus.
- 6) Beratung und Beschluss über die Aufhebung des Bauverbotes auf Gp. 2652/12 (Lagerfläche westlich des Abwasserverbandsareals).
- 7) Beratung und Beschluss über die Annahme des Dienstbarkeitsvertrages hins. Gp. 2924 (Wohnanlage Stoll/Haueisgründe).
- 8) Beratung und Beschluss über die Annahme der Werkverträge mit den dienstführenden Ärzten hins. deren Übernahme der sprengelärztlichen Tätigkeiten im Sanitätssprengel Zams-Schönwies.
- 9) Verschiedene Berichte.
- 10) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 11) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten)

Bgm. Traxl begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Anwesenheit von 14 Mandataren sowie die Beschlussfähigkeit fest.

**Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 12.07.2021.**

**Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 12.07.2021.**

**Ergebnis: jeweils 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit.**

**Zu Pkt. 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsausschusses.**

Obmann Grüner berichtet von der Sitzung vom 28.07.2021:

- a) Änderung des Flächenwidmungsplanes zu Gp. 304/3 Zamserberg

Bedingt durch ein Zubau Vorhaben muss die dzt. als Freiland gewidmete Restfläche der Gp. 304/3 umgewidmet werden. Der Ausschuss befürwortet im Sinne der Herstellung einer einheitlichen Flächenwidmung den Antrag.

**Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 09.09.2021 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 11.08.2021, mit der Planungsnummer 630-2021-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 304/3 KG 84016 Zamserberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor: Umwidmung – Arrondierungswidmung Saurwein Michael, Tatschhof

Grundstück 304/3 KG 84016 Zamserberg, rund 487 m<sup>2</sup>, von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

**Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Zu Pkt. 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Jugend- und Kulturausschusses.**

Obmann Vzbgm. Reheis berichtet von der Sitzung vom 10.08.2021:

- a) Beratung über diverse Saalbenütungen.
- b) Für die Kabarettveranstaltung mit Markus Linder am 10.09. wurden organisatorische Themen besprochen.
- c) Die Nutzung der div. Turnsäle von den Vereinen den Winter über wurde besprochen.
- d) In der kommenden Sitzung wird mit Vertretern des JGR und des Vereins die Stube die weitere Vorgangsweise diskutiert.
- e) Kürzlich fand die Generalversammlung der Bücherei Zams statt. Er zitiert aus dem Bericht der Leiterin Mag. Siegrid Ehrlich: die Ausleihungen stiegen um erfreuliche 30 % auf nunmehr rd. 45.000. Dies verteilt auf 542 Leserinnen und Leser. Rd. 1.500 neue Medien wurden angekauft, 500 alte im Gegenzug ausgeschieden. Zwei junge Personen haben mit der einschlägigen Fachausbildung als Bibliothekar begonnen. Hervorzuheben ist das Bemühen der Leiterin, auch externe Finanzierungsquellen zu ergründen. Man ist bestrebt, die an sich im Vorjahr terminisierte Veranstaltung „Fünf Jahre Bücherei im Riefengebäude“ ehestmöglich nach zu holen. Die im Vorfeld durchgeführte Kassaprüfung verlief ohne Beanstandungen.

- f) Das Projekt Lebensbilder ist noch im Laufen und wird sich Corona bedingt bis Sommer 2022 erstrecken.

**Zu Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung über die Novellierung der Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Zams.**

Es wurde in der GR vom 12.07.2021 über die Novellierung der Garagen- und Stellplatzverordnung beraten und abgestimmt. Eine Vorprüfung bei der Aufsichtsbehörde ergab, dass diese formale Anpassungen empfahl. Inhaltlich blieb die Verordnung unverändert.

**Beschlussfassung: Unter Aufhebung des Beschlusses vom 12.07.2021 wird die nachstehende Verordnung erlassen.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen**



# V e r o r d n u n g

der Gemeinde Zams vom 09.09.2021  
über den Nachweis von Abstellmöglichkeiten  
(Garagen- und Stellplätzeverordnung).



---

Aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl.Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 134/2020, sowie des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG, LGBl.Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 138/2019, hat der Gemeinderat von Zams in seiner Sitzung am 14.06.2021 die Garagen- und Stellplatzverordnung für die Gemeinde Zams wie folgt verordnet:

## § 1

### Allgemeines

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage geeignete Abstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten nachzuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich diese nach der zu erwartenden Anzahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.
3. Die erforderlichen Abstellmöglichkeiten sind in den Baueinreichplänen darzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine gegenseitig ungehinderte Zu- und Abfahrt zu den Abstellmöglichkeiten gewährleistet ist.

4. Sofern für die Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten verschiedene Berechnungsarten in Frage kommen, ist jene Berechnungsart zu wählen, welche die höhere Anzahl von Abstellmöglichkeiten ergibt.

## § 2

### Anzahl der Abstellmöglichkeiten

Die Zahl der jeweils erforderlichen Anzahl von Stellplätzen wird wie folgt festgesetzt:

#### 1. Wohngebäude

Für Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben) ist die Verordnung der Landesregierung vom 06. Oktober 2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015), LGBl.Nr. 99/2015, an zu wenden.

Bei Wohnanlagen gemäß § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl.Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 134/2020, ist von der durch die Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl.Nr. 99/2015, ermittelten Gesamtanzahl der Stellplätze ein Anteil von mindestens acht Prozent (8,00 %) oberirdisch im Bereich der Zufahrt/Hauseingang anzuordnen. Dabei ist auf ganze Zahlen abzurunden, wobei mindestens jedoch zwei Stellplätze oberirdisch nach zu weisen sind.

#### 2. Beherbergungsbetriebe

- 2.1 Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen ohne Restaurationsteil  
für je 3 Betten (mathematische Rundung) 1 Abstellmöglichkeit
- 2.2 Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen mit Restaurationsteil  
wie 2.1, zusätzlich je 10 Sitzplätze innerhalb des Gebäudes 1 Abstellmöglichkeit  
Temporäre Sitzplätze außerhalb des Gebäudes (z.B. Gastgärten, Terrassen usw.) werden nicht angerechnet  
zusätzlich je Betrieb 1 Behindertenstellplatz  
und zusätzlich mit entsprechender Zu- und Abfahrt 1 Ladezone  
ab 40 Betten zusätzlich mit entsprechender Zu- und Abfahrt 1 Busparkplatz
- 2.3 Restaurants, Tanzlokale, Kaffeehäuser, Raststätten u.ä.  
für je 5 Sitzplätze innerhalb des Gebäudes 1 Abstellmöglichkeit  
Temporäre Sitzplätze außerhalb des Gebäudes (z.B. Gastgärten, Terrassen usw.) werden nicht angerechnet  
zusätzlich je Betrieb 1 Behindertenstellplatz
- 2.4 für das Personal der Betriebe nach 2.1 bis 2.3.  
für je 3 Beschäftigte zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit

#### 3. Verkaufsstätten, Einkaufszentren, Industrie- u. Gewerbegebiete, Lagerhäuser

- 3.1 Läden, Geschäftshäuser  
je 30 m<sup>2</sup> Kundenfläche 1 Abstellmöglichkeit  
mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten  
zusätzlich mit entsprechender Zu- und Abfahrt 1 Ladezone  
und für je 3 Beschäftigte zusätzlich 1 Abstellmöglichkeit

<p><b>3.2</b> Einkaufszentren der Betriebstype A je 30 m<sup>2</sup> Kundenfläche mindestens jedoch zusätzlich mit entsprechender Zu- und Abfahrt und für je 3 Beschäftigte zusätzlich</p>	<p>1 Abstellmöglichkeit 15 Abstellmöglichkeiten 1 Ladezone 1 Abstellmöglichkeit</p>
<p><b>3.3</b> Einkaufszentren der Betriebstype B je 40 m<sup>2</sup> Kundenfläche mindestens jedoch zusätzlich mit entsprechender Zu- und Abfahrt und für je 3 Beschäftigte zusätzlich</p>	<p>1 Abstellmöglichkeit 20 Abstellmöglichkeiten 1 Ladezone 1 Abstellmöglichkeit</p>
<p><b>3.4</b> Industrie- und Gewerbebetriebe (Produktionsbetriebe) je 40 m<sup>2</sup> Betriebsnutzfläche (Berechnung analog Nutzfläche lt. TROG) zusätzlich mit entsprechender Zu- und Abfahrt und für je 3 Beschäftigte zusätzlich</p>	<p>1 Abstellmöglichkeit 1 Ladezone 1 Abstellmöglichkeit</p>
<p><b>3.5</b> Lagerhäuser je 80 m<sup>2</sup> Lagerfläche zusätzlich mit entsprechender Zu- und Abfahrt und je 3 Beschäftigte zusätzlich</p>	<p>1 Abstellmöglichkeit 1 Ladezone 1 Abstellmöglichkeit</p>
<p><b>4. <u>Bürogebäude, Arztpraxen, Dienstleistungsbetriebe u. öffentliche Gebäude</u></b></p>	
<p><b>4.1</b> Bürogebäude, Arztpraxen, Ordinationen, Therapie- und Fitnessbetriebe, Dienstleistungsbetriebe für je 30 m<sup>2</sup> Betriebsnutzfläche (Berechnung analog Nutzfläche lt. TROG) und je 3 Beschäftigte zusätzlich</p>	<p>1 Abstellmöglichkeiten 1 Abstellmöglichkeit</p>
<p><b>4.2</b> Öffentliche Verwaltungsgebäude für je 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche (Berechnung analog Nutzfläche lt. TROG) und je 3 Beschäftigte zusätzlich</p>	<p>1 Abstellmöglichkeiten 1 Abstellmöglichkeit</p>
<p><b>5. <u>Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser u. Heime</u></b></p>	
<p><b>5.1</b> Kindergärten, Horte u. Schulen je Klasse (Schulen) oder Gruppenraum (Kiga/Horte) zusätzlich je Gebäude eine Bring- und Abholzone mit Zu- und Abfahrt in einer Größe für mind. 5 PKW-Stellplätze</p>	<p>2 Abstellmöglichkeiten</p>
<p><b>5.2</b> Schüler- und Lehrlingsheime für je 10 Betten Studentenheime für je 3 Betten Schwesternheime für je 4 Betten</p>	<p>1 Abstellmöglichkeit 1 Abstellmöglichkeit 1 Abstellmöglichkeit</p>
<p><b>5.3</b> Krankenhäuser für je 1 Bett Davon dürfen max. 15% auf Parkplätzen der Gemeinde Zams nachgewiesen werden (mathematische Rundung)</p>	<p>1,2 Abstellmöglichkeiten</p>
<p><b>5.4</b> Altenwohnheime für je 4 Betten und je 3 Beschäftigte zusätzlich</p>	<p>1 Abstellmöglichkeit 1 Abstellmöglichkeit</p>

	zusätzlich mit entsprechender Zu- und Abfahrt	1 Ladezone
<b>6.</b>	<b><u>Versammlungsstätten</u></b>	
	Theater, Kinos, Vortragssäle, Mehrzweckhallen u.ä. je 5 Sitzplätze innerhalb des Gebäudes	1 Abstellmöglichkeit
<b>7.</b>	<b><u>Sportanlagen</u></b>	
<b>7.1</b>	Spiel- und Sporthallen je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	1 Abstellmöglichkeit
<b>7.2</b>	sonstige Sportanlagen (Fußballplätze, Tennisplätze u.ä.) je 300 m <sup>2</sup> Spielfläche	1 Abstellmöglichkeit
<b>8.</b>	<b><u>Sonstige Einrichtungen</u></b>	<b>§ 3</b>
<b>8.1</b>	Tankstellen je Zapfsäule und je 3 Beschäftigte zusätzlich Die Standplätze für die Betankung bei den Zapfsäulen gelten als Abstellmöglichkeit (mathematische Rundung)	1,5 Abstellmöglichkeiten 1 Abstellmöglichkeit
<b>8.2</b>	KFZ-Werkstätten inkl. einem allfälligem Autohandel je 40 m <sup>2</sup> Betriebsnutzfläche (analog Nutzfläche lt. TROG) und je 3 Beschäftigte zusätzlich	1 Abstellmöglichkeit 1 Abstellmöglichkeit
<b>8.3</b>	Taxibetriebe und Mietwagengewerbe je 1 Betriebsfahrzeug	1 Abstellmöglichkeit

### § 3 Ausgleichsabgabe

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2018 gewährt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäß den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetzes an die Gemeinde zu entrichten.

### § 4 Inkrafttreten

Die Garagen- und Stellplätzeverordnung tritt dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung vom 24.11.2008, letztmalig novelliert mit 14.12.2015, außer Kraft.

#### **Zu Pkt. 5) Beratung und Beschluss über den Abschluss eines Mietvertrages mit Dr. S. Zangerle für die Räumlichkeiten im Obergeschoss des Alten Doktorhaus.**

Die bisherige Mieterin, Fr. Mag. Anita Duller, wird mit Jahresende in Pension gehen. Der mit ihr abgeschlossene Mietvertrag läuft zu diesem Zeitpunkt aus. Dr. Simon Zangerle, welcher

bisher bereits Mitglied in der Praxisgemeinschaft ist, möchte in das Mietverhältnis eintreten bzw. einen neuen abschließen. Es wäre wiederum ein auf drei Jahre befristetes Mietverhältnis vorgesehen. Die Miete selbst wurde moderat angehoben, hinsichtlich der Heiz- und Betriebskosten wurde eine adäquate Pauschalierung vorgenommen.

**Beschlussfassung: Genehmigung des vorliegenden Vertragsentwurfes.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

### **Zu Pkt. 6) Beratung und Beschluss über die Aufhebung des Bauverbotes auf Gp. 2652/12 (Lagerfläche westlich des Abwasserverbandsareals).**

Vor dem Hintergrund des Erwerbes einer Teilfläche der Gp. 2046/6 von der Stadt Landeck zu Beginn des heurigen Jahres war das Thema Aufhebung des Bauverbotes auf der im Jahre 2003 von der Republik erworbenen Gp. 2652/12 zu klären. Seitens des BMF wird für die Ablösung ein entsprechendes Entgelt eingefordert, zumal der Verkaufspreis im Jahre 2003 aufgrund des Bauverbotes merklich reduziert war. Unter Indexierung des damaligen Kaufpreises auf den heutigen Tage, wird dieser Betrag vom Ausgangspreis von € 80,00/m<sup>2</sup> (ursprünglich € 100,00/m<sup>2</sup> seitens des BMF gefordert, dieser Betrag konnte im Verhandlungsweg reduziert werden) in Abzug gebracht. Bei 1.812 m<sup>2</sup> betroffene Fläche sind somit € 81.540,00 an Abschlagszahlung zu leisten.

Frank: es ist jedenfalls sinnvoll, jetzt das Bauverbot zu löschen, um für die Zukunft nicht blockiert zu sein.

Reheis: er stimmt dem zu. Finanzielle sollte man die Zahlung für 2022 vorsehen und damit entsprechende Vorkehrungen für das Budget treffen.

Venier: er streitet die Sinnhaftigkeit nicht ab, glaubt aber, dass man die Aufhebung des Bauverbotes wohl günstiger erwirken hätte können.

Reheis: die Reduktion des Quadratmeterpreises ist vor allem auch der ungünstigen Grundstücksform geschuldet.

**Beschlussfassung: Zustimmung zur Löschung des Bauverbotes ob Gp. 2652/12 zum Abschlagspreis von € 81.540,00**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

### **Zu Pkt. 7) Beratung und Beschluss über die Annahme des Dienstbarkeitsvertrages hins. Gp. 2924 (Wohnanlage Stoll/Haueisgründe).**

Bgm: Im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens der Fa. Stoll nebst der Haueis-Villa wurde die Herauslösung eines Durchgangsweges samt Übernahme in das öffentliche Gut vereinbart und mit der Bildung der Gp. 2924 auch umgesetzt. Da die Tiefgarage unterhalb dieser Parzelle verläuft, benötigen die Wohnungseigentümer allerdings eine entsprechende Dienstbarkeit. Diesbezüglich wurde von der Kanzlei Czernich Rechtsanwälte eine entsprechender Entwurf erstellt. In selbigem ist neben der Übernahme der Erhaltungsaufwandes auch eine Schad- und Klagloshaltung zugunsten der Gemeinde normiert.

Venier: Die Dienstbarkeit mag in Ordnung gehen. Allerdings sieht er die nach wie vor bestehende Situation der direkten Zufahrt von der B171 zu den Parkplätzen im Innenhof sehr kritisch. Neben dem Umstand der Verparkung der Feuerwehrzone bereitet ihm vor allem das rückwärts Ausparken auf die B171 erhebliche Sorgen.

Bgm: gemeindeseitig wurde beim Baubezirksamt die Gestattung hinterfragt, zumal die Einkürzung der Begrenzungsmauer nicht die einzige Bedingung war und lediglich diese umgesetzt wurde.

Reheis: im Raumordnungsausschuss wurde dazu beraten und fehlt unter anderem die Abschrägung der Randsteine.

**Beschlussfassung:**

**Zustimmung zu dem einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Vertrag (Fassung vom 09.09.2021).**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**Zu Pkt. 8) Beratung und Beschluss über die Annahme der Werkverträge mit den dienstführenden Ärzten hins. deren Übernahme der sprengelärztlichen Tätigkeiten im Sanitätssprengel Zams-Schönwies.**

Dr. Hubert Eigl ist mit 31.07.21 als Sprengelarzt des Sanitätssprengels Zams-Schönwies in den Ruhestand übergetreten. Als praktischer Arzt wird er weiterhin ordinieren. Bereits unter Altbgm. Mag. Geiger gab es Gespräche, in welcher Form dem gesetzlichen Erfordernis der Aufrechterhaltung eines sprengelärztlichen Dienstes genüge getan werden kann. In Anlehnung an das Modell des Sprengels Landeck-Stanz hat man mit den sechs praktischen Ärzten des Talkessels Vereinbarungen abschließen, wonach diese im Wechseldienst zu einem Honorar von € 240,00 pro Tag (24 Stunden Dienst) den sprengelärztlichen Dienst ausüben. Damit ist auf Basis 24/7 rund um die Uhr ein solcher Dienst installiert. Der vorliegende Werkvertrag ist bis auf weiteres mit sechs monatiger Kündigungsfrist konzipiert. Das erste Monat verlief reibungslos.

Frank: er hinterfragt, ob Ärzte in ein solches Dienstrad ein- bzw. aussteigen können? Dies bejaht der Bgm.

Venier: er regt an, dass ein sprengelübergreifender Dienst installiert wird, um die hohen Kosten für die Gemeinden zu drücken. Ihm fehlt ein Alternativangebot. Tatsache ist wohl auch, dass die Ärzteschaft über eine hohe Verhandlungsmacht verfügen.

Reheis: das Thema Sprengelzusammenlegung wird bereits verfolgt, allerdings war dies in der Kürze der Zeit nicht umsetzbar. Mit der Regelung eines beamteten Sprengelarztes lag eine für den Sanitätssprengel sehr günstige Lösung vor. Durch das Auslaufen derselben ist man nun ebenso mit deutlich kostenintensiveren Lösungen konfrontiert, welche bei Nachbargemeinden schon länger ein Thema sind.

Köck: ihm scheinen die Kosten zu hoch. Die Vorgangsweise von Dr. Eigl, nach dem Übertritt in den Ruhestand auf Werkvertragsbasis weiterhin im sprengelärztlichen Dienst tätig zu sein, findet er moralisch bedenklich.

**Beschlussfassung:**

**Zustimmung zum vorliegenden Entwurf des Werkvertrages, welcher mit allen sechs teilnehmenden Ärzten abgeschlossen werden soll.**

**Ergebnis: 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen**

**Zu Pkt. 9) Verschiedene Berichte**

- a) Bericht des Wohnungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss von Obfrau Schönherr
  - Gegenüber der NHT wurde deponiert, dass im Objekt Oberreit eine Aufzugsanlage installiert werden sollte.
  - Eine Zammer Familie wurde durch eine schwere Erkrankung der Mutter schwer getroffen. Die Gemeinde unterstützt selbige durch Übernahme der Hort- und Kigakosten.

- b) Breitbandoffensive Tirol – Nachtrag zur Fördervereinbarung

Seitens des Landes wird ein ergänzender Zuschuss in Höhe von € 23.000,00 zur Verfügung gestellt.

**Beschlussfassung:**

**Zustimmung zum vorliegenden Nachtrag.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

c) Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten Geh- und Radweg Riefe  
Für heuer ist die Umsetzung des Bauvorhabens (inkl. Anpassung des Unterbaues und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung) Geh- und Radweg im Bereich Riefe bis Filatsch (Bauhof der Stadt Landeck) vorgesehen. Sofern die erforderlichen Gutachten und Zustimmungen vorliegen, sollte der Unterbau samt Entwässerung noch Herbst umgesetzt werden. Fünf Unternehmen haben ein Angebot gelegt. Billigstbieter war die Fa. Fröschl zum Preis von € 364.860,01, gefolgt von der Fa. Porr zum Preis von € 366.985,57, jeweils netto. Das teuerste Angebot lag bei € 519.391,57. Im Budget selbst sind gesamthaft € 410.000,00 vorgesehen.

**Beschlussfassung:**

**Auftragsvergabe Ausbau Geh-und Radweg Riefe-Filatsch an den Billigstbieter Fa. Fröschl zum Preis von € 366.985,57 netto.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

d) Nachbesetzung Überprüfungsausschuss  
Bedingt durch die Übernahme des Bürgermeisteramtes kann Dominik Traxl die Funktion als Mitglied des Überprüfungsausschusses gem. gesetzlichem Ausschluss nicht mehr wahrnehmen. Er schlägt an seiner statt GR Theresia Schönherr vor.

**Beschlussfassung:**

**Kenntnisnahme dieser Nachbesetzung.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**Zu Pkt. 10) Anträge, Anfragen, Allfälliges**

- a) Reheis: es sind nach wie vor Karten für die Kabarettveranstaltung mit Markus Linder erhältlich.

**Zu Pkt. 11) Vertrauliches**

Siehe gesondertes Protokoll.

Ende: 19:40 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: